

## Aufzeichnungspflicht der neuen Düngeverordnung 2020

Die neue Düngeverordnung ist seit dem 01.05.2020 in Kraft getreten. Ein zentraler Punkt der Novellierung ist die Ablösung des Nährstoffvergleichs durch die Dokumentation der tatsächlichen Düngungsmaßnahmen.

Der bisherige Nährstoffvergleich wird durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger ersetzt. Diese Aufzeichnung muss innerhalb von zwei Tagen erfolgen. Der Landwirt muss die schlaggenauen Aufzeichnungen zu den aufgebrauchten Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphor) dokumentieren und im darauffolgenden Jahr zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenfassen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Aufzeichnungspflicht umzusetzen. Sie kann elektronisch oder handschriftlich umgesetzt werden. Für die elektronische Alternative sind die Nutzung einer Ackerschlagkartei oder einer Excel-Tabelle möglich.

Wer mit Excel vertraut ist, kann sich eine eigene Tabelle anlegen. Hier ist zu empfehlen, vom Agrarantrag die Schlagdaten herunterzuladen und die Tabelle mit weiteren Spalten zu ergänzen. Wer der Aufzeichnungspflicht handschriftlich nachkommen möchte, muss beachten, dass der Aufwand am Jahresende je nach Betriebsgröße höher sein kann.

Deshalb empfehlen wir eine elektronische Lösung. Unsere Excel Lösung zur Aufzeichnungspflicht sowie eine Anleitung dazu finden Sie auf der Homepage und kann ebenso genutzt werden.

[Exceltabelle zur Aufzeichnungspflicht](#)

[Anleitung zur Exceltabelle](#)

Wenn weitere geeignete EDV Lösungen veröffentlicht werden, informieren wir Sie darüber.

Nähere Informationen, wer der Aufzeichnungspflicht unterliegt, finden Sie [unter](#)

Folgendes muss mit der Aufzeichnungspflicht, die pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit geführt werden muss, erfasst werden:

- Datum der Düngung, spätestens 2 Tage nach der Düngung
- Art und Menge der aufgebrauchten Stickstoff- und Phosphatdünger
- bei org. Düngern ist neben der Menge an Gesamt N auch der verfügbare N anzugeben

Bis zum 31.03 des Folgejahres muss die Summe des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs und die Summe des gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatzes gebildet werden (Anlage 5 DüV).

### Bei Fragen:

Sophie Schlosser:	06826 82895	- 49
Eileen Schön:		- 22
Christian Feld:		- 50
Martin Beier:		- 51